

Gesetz vom **5. April 1973**
über die Mindestpflanzabstände
für Kulturpflanzen.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Bei der Neupflanzung von Bäumen, Weingärten, Sträuchern und ähnlichen Gewächsen sind folgende Mindestabstände von der Grenze gegen solche Grundstücke einzuhalten, die nach ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind:

	gegen Weingärten	gegen andere Grundstücke
1. Nüsse auf allen Unterlagen	6 m	5 m
2. Kirschen auf allen Unterlagen, Äpfel auf stark wachsenden Unterlagen	5 m	4 m
3. Weichseln, Pfirsiche, Zwetschken und Pflaumen auf allen Unterlagen, Äpfel auf mittelstark wachsenden Unterlagen	3 m	2 m
4. Marillen auf allen Unterlagen, Birnen auf Sämling	4 m	3 m
5. Äpfel auf schwach wachsenden Un- terlagen, Birnen auf Quitten	1,5 m	1,5 m
6. Spaliere und Spindeln aller Obstarten	1,4 m	0,7 m
7. Weingärten	halbe Reihenentfernung mindestens jedoch	
a) bei Stockkulturen	0,6 m	
b) bei Hochkulturen	1,2 m	

	gegen Weingärten	gegen andere Grundstücke
8. Sonstige Bäume, Sträucher und ähnliche Gewächse mit einer normalen Wuchshöhe		
a) bis 2 m	1,0 m	0,5 m
b) bis 3 m	2,0 m	1,0 m
c) bis 5 m	5,0 m	2,5 m
d) über 5 m	6,0 m	3,0 m

(2) Der für die Neupflanzung von Weingärten bestimmte Mindestabstand ist auch bei der Umwandlung einer bestehenden Weingartenkultur in eine höhere Erziehungsart einzuhalten.

(3) Der Abstand ist von der Mitte des Stammes bzw. des Stranckes zu messen.

§ 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für

- a) eine Neupflanzung zum Schutze von Abhängen, Böschungen oder Verkehrsanlagen;
- b) eine Neupflanzung, eine Neuanlage eines Weingartens oder eine Umwandlung einer Weingartenkultur auf Flächen, die an Grundstücke grenzen, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden als Übertretungen mit Geldstrafen bis zu S 15.000,-- geahndet.

§ 4

(1) Unbeschadet einer Bestrafung nach § 3 ist den Eigentümern oder den privatrechtlich Nutzungsberechtigten der Grundfläche, auf der eine Neupflanzung, die Neuanlage eines Weingartens oder die Umwandlung einer bestehenden Weingartenkultur vorgenommen wurde, unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, den geschaffenen Zustand soweit zu ändern, daß er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs.1 ist nicht mehr zu erteilen, wenn seit dem jeweiligen Beginn der Neupflanzung, der Neuanlage eines Weingartens oder der Umwandlung einer bestehenden Weingartenkultur zwei Jahre verstrichen sind.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 14. November 1968, LGBl. Nr. 30/1969, über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von fremden Grundstücken außer Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der im Abs.1 angeführten Rechtsvorschrift anhängigen Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.